



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Gegen Empfangsbekanntnis

Freistaat Bayern

vertreten durch:

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Auf der Schanz 26

85049 Ingolstadt

Wasserrecht

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271

E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de

E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de

De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de

Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: Frau Gabriele Schmeller

Zimmer-Nr.: A124

Telefon: 08441 27-4190

Fax: 08441 27-134190

E-Mail: Gabriele.Schmeller@landratsamt-paf.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)

Pfaffenhofen a.d. Ilm,

42/641/1

11.08.2020

Vollzug der Wassergesetze;

Wasserrechtliche Plangenehmigung zum Gewässerausbau durch den Freistaat Bayern, vertr. durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, zum Umbau der Sohlrampe am FI.km 38 der Ilm

Anlage: 1 Planunterlagen

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden

Bescheid:

I.

1. Gegenstand der Plangenehmigung

Dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, wird unter nachstehend genannten Auflagen und Bedingungen die Plangenehmigung (§ 68 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG) zum Gewässerausbau zum Umbau der Sohlrampe am FI.km 38 der Ilm

2. Planunterlagen

Der Plangenehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Anlage 1	Erläuterungsbericht	
Anlage 2	Übersichtslageplan	M = 1 : 25.000
Anlage 3	Bestands- und Maßnahmenplan, Grundriss und Längsschnitt	M = 1 : 250
Anlage 4	Unterlagen zur UVPG-Vorprüfung	

Bankverbindung:

Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE73721516500000000331

Öffnungs- und Servicezeiten:

Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr*
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr*
*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:

Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Die Antragsunterlagen reichen für eine wasserwirtschaftliche Begutachtung aus. Sie sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 10.03.2020 versehen.

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für den Ausbau sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verbote, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

Wasserwirtschaftliche Auflagen:

1. Die Maßnahme ist entsprechend den Planunterlagen, die den Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 10.03.2020 und den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 11.03.2020 tragen, zu errichten. Roteintragungen sind zu beachten.
2. Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Landratsamt Pfaffenhofen rechtzeitig mindestens eine Woche vor Baubeginn anzuzeigen.
3. Die Unterhaltung des neuen Raugerinnes obliegt dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt.

Naturschutzfachliche Auflagen:

4. Die bestehenden und zu erhaltenden Bäume sind während der Bauzeit durch baumerhaltende und schadensbegrenzende Maßnahmen vor Beeinträchtigung, z.B. durch Wurzelverletzungen infolge von Bodenverdichtung und Abgrabung, zu schützen.

Folgende Richtlinien sind hier maßgeblich: ZTV Baum, RAS-LP 4, DIN 18920.

5. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hat die Durchführung der Erdarbeiten und der Freimachung des Plangebiets (insbesondere die Entfernung der Gehölze) nur außerhalb der gesetzlichen Schonzeit, also im Zeitraum zwischen 01.10. und 28./29.02., zu erfolgen.
6. Entgegen Auflage Nr. 5 kann die Durchführung der genannten Arbeiten, wenn zeitlich unbedingt notwendig, auch innerhalb der gesetzlichen Schonzeit erfolgen, wenn durch fachkundiges Personal sichergestellt wird, dass durch die Arbeiten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die fachkundige Person ist vor der Durchführung mit Name und Kontaktdaten der UNB zu melden.
7. Überschüssiges Bodenmaterial ist aufzunehmen, abzufahren und fachgerecht zu verwerten.

Öffentlich fischereiliche Auflagen:

8. Der Termin des Beginns der Arbeiten am Gewässer ist dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) wenigstens 14 Tage vorab schriftlich bekannt zu geben
9. Bei der Ausführung der Arbeiten am Gewässer ist größtmögliche Rücksicht auf die Belange der Fischerei zu nehmen.
10. Während der Bauarbeiten ist so umsichtig vorzugehen, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in das Gewässer gelangen.
11. Der Eintrag von Sedimenten aus dem Baustellenbereich in das Gewässer ist zu verhindern.
12. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine kiesige Gewässersohle herzustellen.

13. **Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

III. **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben. Es sind keine Auslagen angefallen.

Gründe:

I.

1 Antrag und Sachverhalt

1.1. Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand

Mit Schreiben vom 31.01.2020 beantragt das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt die wasserrechtliche Gestattung für den beabsichtigten Umbau der bestehenden Sohlrampe an der Ilm auf Höhe des Flusskilometers 38,0 in der Gemarkung Rohrbach zur Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit.

1.2. Beschreibung des Vorhabens

Die geplante Ausbaumaßnahme sieht vor, die bestehende Sohlrampe an der Ilm bei Flusskilometer 38,0 durch ein Raugerinne in Riegelbauweise zu ersetzen, um die biologische Durchgängigkeit wiederherzustellen.

Es ist geplant, das Raugerinne mit einer Gesamtlänge von ca. 98 m, ca. 28 m unterhalb des noch bestehenden Betonabsturzes zu beginnen und ca. 70 m oberhalb zu beenden. Der Rampenkörper soll bei einem zu überwindenen Höhenunterschied von ca 0,8 m ein Gefälle von ca. 0,8 % ($I = 1 : 125$) aufweisen. Die bestehende Sohlrampe wird mit einem Unterwasserschneidegerät abgetrennt und entfernt. Das Verbaumaterial der Sohlrampe wird nach unterstrom in den bestehenden Kolk verlagert.

1.3. Verfahren

Im Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, die Gemeinde Rohrbach, die Untere Naturschutzbehörde und der Fachberater für Fischerei am Bezirk Oberbayern, sowie bereits im Vorfeld durch der Angelsportverein Rohrbach und der Wasserverband Ilm III beteiligt.

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wurde im Amtsblatt 14/2020 des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm bekannt gemacht.

II.

1. Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - i. Verb. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - sachlich und örtlich zuständig.

2. Der Gewässerausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG eines Planfeststellungsverfahrens. Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (§ 67 Abs. 2 WHG).

Die bislang in der Ilm am Flusskilometer 38,0 bestehende Sohlrampe mit einem Höhenunterschied von 0,8 m wird ausgebaut und durch ein über 98 m Länge reichendes Raugerinne in Riegelbauweise ersetzt.

Mit der genannten Maßnahme wird die Gestalt des Gewässers wesentlich verändert. Die Veränderung ist nicht nur geringfügiger Natur wie beispielsweise im Zuge einer Unterhaltungsmaßnahme. Somit handelt es sich um einen Ausbau des Gewässers nach § 67 Absatz 2 WHG.

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau eines Planfeststellungsverfahrens. Soweit nicht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, kann jedoch anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 Satz 1 WHG).

2.1. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für sonstige Ausbauten, die nicht von Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst sind, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Pfaffenhofen aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG).

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab die überschlägige Prüfung, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahmen zu erwarten sind. Nachfolgend die wesentlichen Gründe für das Ergebnis:

a) Merkmale des Vorhabens:

Die geplante Maßnahme sieht vor, dass bei der Ilm, einem Gewässer II. Ordnung, eine bestehende Sohlrampe durch ein Raugerinne ersetzt wird. Der zu überwindende Höhenunterschied von ca. 0,8 m wird über eine Rampe abgebaut. In der Rampe werden neun Steinriegel, aus großen quaderförmigen Wasserbausteinen (100/120) angeordnet werden. Diese sind nötig, um den Rampenkörper zu stabilisieren und den Fließwiderstand im Raugerinne zu erhöhen. Damit gewähren die Steinriegel eine ausreichend tiefen Wanderkorridor, dessen Hauptöffnung mindestens 0,5 m breit erstellt werden. Die Steinriegel sollen so angeordnet werden, dass sie bei geringen Abflüssen durchströmt und erst bei höheren Abflüssen überströmt werden.

Um eine dauerhafte Standsicherheit zu gewährleisten, sollen oberstrom die beiden ersten Steinriegel und unterstrom zwei weitere Steinriegel mit Stahlpiloten gesichert werden. Die Sohlabschnitte zwischen den Querriegeln sollen dabei mit anstehendem Sohlsubstrat und Grobschotter aufgefüllt werden. Entlang der entstehenden Raugerinne solle die Uferböschungen bis zu den Böschungsschultern mit Wasserbausteinen (20/60) gesichert werden, um Erosionen vorzubeugen.

b) Standort und Wertung der Umweltauswirkungen

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort weist keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten oder vergleichbar schutzwürdiger Schutzkriterien auf (§ 9 Abs. 4 UVPG; § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG und Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG).

Nach Mitteilung des amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Aber der geplante Absturzbau ist für die Erreichung des guten ökologischen Zustands und insbesondere der biologischen Durchgängigkeit der Ilm gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinien von entscheidender Bedeutung.

Gleiches gilt nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde für naturschutzfachliche Belange, wonach vorhabenbedingt keine der aufgeführten (naturschutzrechtlichen) Schutzgüter betroffen

sind. Kumulierende Vorhaben seien nicht bekannt. Besondere örtliche Gegebenheiten gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG lägen somit nicht vor und es besteht aus naturschutzfachlicher Sicht keine UVP-Pflicht. Auch die Fischereifachberatung sieht keinen Bedarf für die Durchführung einer UVP.

Das Vorhaben wird damit von allen beteiligten Fachstellen befürwortet bzw. erheben diese keine Einwände. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist für das Verfahren nicht erforderlich. Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm veröffentlicht.

Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ist daher nicht zwingend geboten.

3. Zwingende Versagungsgründe

Zwingende Versagungsgründe liegen nicht vor. Von dem Ausbau ist keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Sinne von § 68 Abs. 3 WHG in Verb. mit § 70 Abs. 1 WHG und keine nachteiligen Einwirkungen auf die Rechte Dritter zu erwarten, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden kann

Prüfung des amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft:

Um die Bauarbeiten durchführen zu können, müssen im Arbeitsbereich geringfügige Eingriffe in den Gehölzbestand durchgeführt werden. Als Ausgleichsmaßnahmen sollen im Uferbereich des künftigen Raugerinnes 20 Schwarzerlen und 10 Silberweiden mit Bibereinzelschutz gepflanzt werden. Die Wasserstände der Ilm bleiben von der Maßnahme unberührt. Nachteilige Veränderungen der Hochwassersituation, sowie der Grundwasserverhältnisse können laut Stellungnahme ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen für anliegende Grundstücksflächen sind durch die Maßnahme demnach nicht zu erwarten.

Bei Beachtung der unter Ziffer II. Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgeführten Bestimmungen wird dem Vorhaben zugestimmt.

Stellungnahme der Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen das Vorhaben. Das Wasserwirtschaftsamt plant zur Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit den Umbau einer steilen und nur eingeschränkt biologisch durchgängigen Sohlrampe in ein Raugerinne in Riegelbauweise. Dadurch soll u.a. die Fischpassierbarkeit wieder gewährleistet werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen wurden im Vorfeld mit der UNB abgestimmt. Im Zuge der Bauarbeiten müssen am rechten Ufer eine junge Baumweide, vier Strauchweiden und zwei Hartriegel entfernt werden. Am linken Ufer muss eine Gebüschgruppe, bestehend aus mehreren Strauchweiden und Brombeergebüsch, gerodet werden.

Als Ersatz werden im Uferbereich des Raugerinnes 20 Schwarz-Erlen und 10 Silberweiden mit Bibereinzelschutz gepflanzt.

Bei Beachtung der unter Ziffer II. Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgeführten Bestimmungen kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

Stellungnahme der Fischereifachberatung am Bezirk Oberbayern

Aus der öffentlich fischereilichen Sicht ist die Herstellung der Durchgängigkeit sehr zu begrüßen. Nach den vorgelegten Unterlagen zu urteilen sei das geplante Raugerinne in Riegelbauweise gut geeignet. Die gewählte Dimensionierung und das Gefälle ermöglichen, den in der Wolnzach zu erwartenden Arten eine aufwärts und abwärts gerichtete Wanderung.

Allerdings können während der Bauphase bei unsachgemäßer Bauausführung erhebliche Mengen an Sedimenten in das Gewässer eingetragen werden. Eine Schädigung von Fischen, Fischlaich

und Fischnährtieren wäre zu befürchten. Es sind daher unbedingt Vorkehrungen zu treffen, die dies verhindern.

4. Rechtsgrundlage für die o.g. Nebenbestimmungen sind § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG. Die zuständige Behörde kann die in den Stellungnahmen genannten und in Ziffer II „Inhalts- und Nebenbestimmungen“ aufgeführten Anforderungen gemäß §13 WHG festsetzen. Entsprechend den Stellungnahmen wurden diese übernommen, somit ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i.S.d. § 68 Abs. 3 Nr. 1 nicht zu erwarten und die Einhaltung des § 67 Abs. 1 WHG gewährleistet. Sie sind im öffentlichen Interesse erforderlich und dem Antragsteller zumutbar. Bei Beachtung der unter Ziffer II. Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgeführten Bestimmungen kann daher dem Vorhaben zugestimmt werden.

4. Nachteilige Einwirkungen auf Rechte Dritter

Nachteilige Einwirkungen auf Rechte Dritter (s. § 14 Abs. 3 - 6 WHG), die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können, sind nicht zu erwarten. Des Weiteren wird die Genehmigung unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Einwendungen Dritter sind nicht bekannt.

5. Ebenso wie im Falle einer Planfeststellung ist der Genehmigungsbehörde auch bei der Plangenehmigung ein Planungsermessen in Form der planerischen Gestaltungsfreiheit eingeräumt. Hierbei ist eine Abwägung zwischen den berührten Interessen durchzuführen.

In die Abwägung sind alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen, soweit sie mehr als geringfügig sowie schutzwürdig sind. Auch wirtschaftliche Interessen des Vorhabenträgers sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Tatsachen, die gegen die Erteilung der Plangenehmigung sprechen, liegen nicht vor.

Nach Abwägung aller Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen kann die Plangenehmigung erteilt und so den Interessen des Vorhabenträgers Rechnung getragen werden.

7. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Abs. 1 Nr.1 und 10 des Kostengesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Gabriele Schmeller
Sachgebietsleiterin

Naturschutzfachliche Hinweise:

1. In Bezug auf Auflage Nr. 4 wird darauf hingewiesen, dass bei der Ausbringung von unbelasteten und überschüssigen (Ober-) Bodenaushub darauf zu achten ist, dass die Zielflächen außerhalb von Schutzgebieten und –Objekten zu legen sind.

Eine Ausbringung von Erdaushub innerhalb von Schutzgebieten oder –Objekten bedarf einer gesonderten naturschutzrechtlichen Erlaubnis.

Weiterhin wird auf die Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen bei der Ausbringung von Aushubmaterial hingewiesen (baurechtliche Genehmigung erforderlich ab 500 m² bzw. ab 2 m Höhe).

2. Weiterhin wird auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des § 40 a BNatSchG hingewiesen, um die Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten (hier insb. Drüsiges Springkraut – *Impatiens glandulifera* –) zu vermeiden bzw. zu verhindern.
3. Angrenzend auf Flurnummer 1108, Gmk. Rohrbach, befindet sich eine Ausgleichsmaßnahme für den Neubau eines Abwasserpumpwerks. Diese darf durch Baumaßnahmen nicht beschädigt werden.

